

RS OGH 1952/10/15 1Ob814/52, 7Ob601/91, 4Ob2158/96y, 1Ob127/06t, 8Ob88/14w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1952

Norm

ZPO §567

Rechtssatz

Die Anwendung des § 567 ZPO ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. Vorliegen eines Bestandvertrages von bestimmter Dauer und
2. Erlöschen des Bestandvertrages laut Vertragsinhalt durch bloßen Zeitablauf allein (vgl auch1 Ob 463/52).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 814/52

Entscheidungstext OGH 15.10.1952 1 Ob 814/52

Veröff: MietSlg 2697

- 7 Ob 601/91

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 7 Ob 601/91

Auch; Beisatz: Maßgebend ist daher nur, ob das Bestandverhältnis nach dem Willen der Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt enden soll oder nicht. Wird eine solche Vereinbarung während der aufrechten Bestanddauer wirksam getroffen, so kommt keine Aufkündigung mehr in Frage. (T1) Veröff: WoBI 1992,106 = SZ 64/168 = RZ 1993/28 S 78

- 4 Ob 2158/96y

Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2158/96y

Auch

- 1 Ob 127/06t

Entscheidungstext OGH 23.01.2007 1 Ob 127/06t

- 8 Ob 88/14w

Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 88/14w

Auch; Beisatz: Mit einem Übergabsauftrag kann bei befristeten Bestandverträgen, die ohne vorangegangene Aufkündigung allein durch den Ablauf der Bestanddauer enden, vorweg die Übergabe bzw Übernahme des Bestandobjekts zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsendes gefordert und durchgesetzt werden. Diese Möglichkeit bezieht sich nur auf befristete Bestandverträge mit einem unbedingten Endtermin. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0044885

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at